

13. Februar 2006

## Betriebsratswahl 2006: Stimmabgabe

Wähler, die eine Briefwahl beantragen bzw. für die der Wahlvorstand Briefwahl beschlossen hat, haben Anspruch auf folgende Unterlagen:

- › Wahlausschreiben
- › Wahlvorschläge
- › Stimmzettel und Wahlumschlag
- › Vordruck einer Erklärung, mit welcher der Wähler versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- › größeren Freiumschlag einschl. Absenderdaten des Wahlberechtigten mit der Adresse des Wahlvorstandes sowie mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“.

Weitere Pflichten erlegt § 24 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz (WO BetrVG) dem Wahlvorstand bei der schriftlichen Stimmabgabe nicht auf.

So ist insbesondere der Erläuterungszettel für eine schriftliche Stimmabgabe lediglich eine Soll-Vorschrift, allerdings keine Muss-Bestimmung. Der Wahlvorstand muss allerdings das Absenden oder Aushändigen der Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken, damit der Stimmzettel nicht doppelt ausgehändigt wird.

Alle Stimmzettel und Briefumschläge müssen gleich sein, damit Brief- und Urnenwähler nicht identifiziert werden können. Wenn diese beiden Gruppen ermittelt werden können, ist das Wahlgeheimnis nicht mehr gewahrt. Es soll nicht möglich sein, nach Brief- bzw. Urnenwählern getrennt auszuführen. Aus diesem Grunde müssen auch die Urnenwähler per Briefkuvert wählen; denn bei den Briefwählern ist der Umschlag für den Stimmzettel notwendig, da man ansonsten beim Öffnen des Rücksendebriefes sehen könnte, wie der Absender gewählt hat. Muss die eine Gruppe den Briefumschlag benutzen, so muss dies auch die andere Gruppe, da die Wahlumschläge samt Stimmzetteln der Briefwähler in die Wahlurne gelegt werden müssen.

Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand nämlich in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge öffnen sowie die Wahlumschläge samt vorgedruckter Erklärungen entnehmen. Das Wahlkuvert wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. In der Wählerliste wird die Stimmabgabe vermerkt. Gehen Briefwahlumschläge verspätet beim Wahlvorstand ein, ist das Datum des Eingangs auf dem Freiumschlag zu vermerken. Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind diese Umschläge zu vernichten, sofern die Wahl nicht angefochten worden ist (§ 26 Wahlordnung).

Für die persönliche Stimmabgabe muss der Wahlvorstand Wahlurne und Wahlkabine besorgen. Notfalls genügt ein Schuhkarton mit Einwurfschlitz als Wahlurne und ein aufgeschnittener größerer Karton als Wahlkabine.

Es gilt das Vier-Augen-Prinzip; das heißt, die Wahlurne muss während der gesamten Wahlzeit von zwei Personen „bewacht“ werden, und zwar entweder von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes oder von einem Mitglied des Wahlvorstandes und einem so genannten Wahlhelfer. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen als so genannte Wahlhelfer zu benennen, die den Wahlvorstand am Wahltag bei seiner Arbeit unterstützen. Der Arbeitgeber muss diese Personen bezahlt von der Arbeit freistellen, da er die Kosten der Betriebsratswahl zu tragen hat. Die Wählerliste muss im Wahllokal vorhanden sein, weil angekreuzt werden muss, wer von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.

Der Stimmzettel muss mit dem oder den Wahlvorschlägen identisch sein. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, die Kandidatennamen in einer anderen Reihenfolge als auf dem eingereichten Wahlvorschlag aufzulisten. Enthält der Wahlvorschlag Fotos der Kandidaten, so müssen diese Bilder auf den Stimmzettel übernommen werden.

Gehen mehrere Vorschlagslisten beim Wahlvorstand ein, muss dieser den Listen Ordnungsnummern zuordnen. Die Listenvertreter sind zu dieser Losaktion einzuladen. Auf dem Stimmzettel steht dann Liste 1 - Redaktion, Liste 2 – Müller. Wenn die Liste keinen besonderen Namen hat, wird sie nach der ersten Person, die auf dieser Liste steht, benannt.

Der Stimmzettel sollte den Hinweis enthalten, wie viele Stimmen der Wähler hat; bei Listenwahl hat er eine und bei der Persönlichkeitswahl so viele, wie Mandate zu vergeben sind. Beim vereinfachten Verfahren erlaubt das Gesetz nur die Persönlichkeitswahl; beim vereinfachten Verfahren darf der Wahlvorstand auch die Reihenfolge der Kandidaten verändern; Auf diesem Stimmzettel werden die Kandidaten alphabetisch aufgeführt (§ 34 und § 36 WO BetrVG).

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. *Unmittelbar* bedeutet nicht, dass die Auszählung sich direkt an den Wahlvorgang anschließen muss. Die Stimmenauszählung kann auch am folgenden Arbeitstag vorgenommen werden. Dann ist allerdings darauf zu achten, dass die Wahlurne versiegelt und sicher aufbewahrt wird (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Wird der Ort der Stimmenauszählung kurzfristig geändert und stimmt demzufolge mit der Räumlichkeit bzw. der Zeit, die im Wahlausschreiben angegeben wurden, nicht überein, so müssen die Wähler informiert werden. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Stimmauszählung öffentlich erfolgt. Wird z.B. der Ort der Stimmauszählung verändert, so muss an die Tür des zunächst vorgesehenen Raums eine Information angebracht werden, in welchem Raum nunmehr die Auszählung stattfindet. Wird der Wähler über Zeit/Ort der Wahlauszählung bzw. deren Veränderung nicht informiert, so ist dies ein Wahlanfechtungsgrund. Es müssen also Vorkehrungen getroffen werden, wenn man z.B. auf Grund des großen Interesses bei der Stimmauszählung plötzlich feststellt, dass der vorgesehene Raum nicht ausreicht und man deshalb in eine andere Räumlichkeit ausweicht. Es verstößt allerdings nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn man in einem derartigen Fall im bisherigen Raum bleibt und den weiteren Personen aus Kapazitätsgründen der Zutritt verweigert wird (BAG 7 ABR 53/99 – DJV-Datenbank Juri Nr. 11130).

Als Anhang sind beigefügt:

- ▶ Persönliche Erklärung für die Briefwähler und Stimmzettel für Listen- bzw. Persönlichkeitswahl; beide Formulare sind als Wort-Datei auch auf unserer DJV-Homepage ([www.djv.de](http://www.djv.de)) zu finden.